

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung zum Glücksspiel

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. März 2011 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/7603 Abschnitt II und III):

„II.

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Beratende Äußerung des Rechnungshofs in ihre weiteren Überlegungen zur künftigen Regulierung des Glücksspielwesens einzubeziehen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. August 2011 zu berichten.

III.

Dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/7601 – zu der Großen Anfrage der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP betr. Glücksspiel in Baden-Württemberg – Drucksache 14/4936 – zuzustimmen.“

(Der Antrag Drucksache 14/7601 hatte folgenden Wortlaut:

„Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Erkenntnisse aus der Großen Anfrage der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP betr. Glücksspiel in Baden-Württemberg – Drucksache 14/4936 – in ihre weiteren Überlegungen zur künftigen Regulierung des Glücksspielwesens einzubeziehen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. August 2011 zu berichten.“)*

Eingegangen: 12.08.2011 / Ausgegeben: 05.09.2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Mit Schreiben vom 10. August 2011 Nr. I 0451.13 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Sachstand bei den Verhandlungen um einen neuen Glücksspielstaatsvertrag

Der derzeit geltende Glücksspielstaatsvertrag tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz bis dahin mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt.

Nachdem die von den Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien (CdS) eingerichtete Arbeitsgruppe zusammen mit den Glücksspielreferenten drei unterschiedliche Entwürfe erarbeitet hat, hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz bei Stimmhaltung der Länder Saarland und Brandenburg auf der Sitzung vom 10. März 2011 für ein Konzessionsmodell ausgesprochen. Ein entsprechender Entwurf wurde daraufhin von einer Arbeitsgruppe auf Ebene der CdS erarbeitet.

Auf der Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. April 2011 haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bei Enthaltung des Landes Schleswig-Holstein diesem Entwurf eines Staatsvertrages zugestimmt, der unter Beibehaltung des Lotteriemonopols im Rahmen einer Experimentierklausel eine Öffnung des Sportwettenmarktes vorsieht und zwar durch Konzessionserteilung an sieben private Anbieter, die sich verpflichten müssen, selbst und durch verbundene Unternehmen keine weiteren, nicht legalen Glücksspielangebote auf dem deutschen Markt zu vertreiben.

Weitere Eckpunkte des Staatsvertrags-Entwurfs sind:

- Die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Sportwetten im Internet und die Werbung im Internet kann durch die zuständige Behörde erlaubt werden.
- Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten wird erlaubt. Werbung für Sportwetten im Fernsehen ist zulässig, nicht aber im Umfeld von Sportsendungen.
- Live-Wetten (die Abgabe von Wetten während eines laufenden Spiels) auf das Endergebnis werden zugelassen, nicht aber auf Ereignisse (z. B. nächste gelbe Karte).
- Casinospiele dürfen im Internet von terrestrisch genehmigten Spielbanken angeboten werden. Allerdings ist es nur zulässig, reale Spiele vom Spielsaal ins Internet zu übertragen (z. B. per Kamera wird der Roulettetisch übertragen).

Daneben sieht der Entwurf des Staatsvertrags – anders als der derzeitige Glücksspielstaatsvertrag – auch Regelungen für das Recht der Spielhallen vor.

Um Mehrfachkonzessionen zu verhindern, wird vorgesehen, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Näheres soll durch die Ausführungsgesetze der Länder geregelt werden. Die Länder können zudem die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Genehmigungen begrenzen. Ferner werden Vorgaben zu der äußeren Gestaltung und dem Betrieb von Spielhallen gemacht. Die Gestaltung darf nicht einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schaffen. Eine Sperrzeit von mindestens drei Stunden ist einzuhalten.

Daneben wird auch für das Spiel in Spielhallen auf die allgemeinen Regelungen des Staatsvertrags zum Jugend- und Spielerschutz verwiesen. Hiermit kann es gelingen, in diesen Bereichen zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation beizutragen. Der Anschluss der Spielhallen an das Spielersperrsystem ist allerdings nicht vorgesehen.

Für Baden-Württemberg war insbesondere neben dem Erhalt des Lotteriemonopols und der Verbesserung des Spielerschutzes im gewerblichen Automatenspiel

entscheidend, dass eine ländereinheitliche Lösung gefunden wird. Dies ist erforderlich, da der Europäische Gerichtshof die Vereinbarkeit des Lotteriemonopols mit Europarecht daran misst, ob die in Deutschland geltenden Regelungen kohärent sind. Tritt auch nur ein Bundesland dem Staatsvertrag nicht bei und gestaltet seinen Glücksspielbereich liberaler als die übrigen Länder, birgt dies die Gefahr, dass die Gesamtkohärenz verneint und dem auf Suchtprävention gestützten Lotteriemonopol die notwendige Rechtfertigung abgesprochen wird. Aus diesem Grund bestand die Notwendigkeit, bei den politischen Verhandlungen Kompromisse einzugehen.

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Juni 2011 konnte keine Einigung über den Vertragsentwurf erzielt werden. Die nächste Ministerpräsidentenkonferenz zu diesem Thema wird am 26. Oktober 2011 stattfinden.

Der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrags wurde von der Europäischen Kommission notifiziert. Mit Mitteilung vom 18. Juli 2011 hat die Kommission Bedenken gegen die vorgesehene Regelung erhoben, insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der Anzahl der Konzessionen auf sieben. Außerdem stellt die Kommission angesichts des vorgesehenen Online-Angebots von Casinospiele durch die Spielbanken in Frage, ob der Entwurf eine kohärente und systematische Begrenzung der Online-Glücksspiele darstellt. Der federführende Chef der Staatskanzlei Sachsen-Anhalts hat eine sorgfältige Prüfung angekündigt.

Die Regierungsfractionen in Schleswig-Holstein haben unabhängig von den anderen Bundesländern den Entwurf eines eigenen Glücksspielgesetzes auf den Gesetzgebungsweg gebracht. Der Entwurf sieht eine weitgehende Liberalisierung des Sportwettenbereichs bei Festsetzung einer lediglich geringen Abgabe vor.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht nicht fest, wann mit einer Unterzeichnung des Vertrages zu rechnen ist und ob eine ausreichende Zahl von Ländern unterzeichnet. Es ist daher zu erwarten, dass ein neuer Glücksspielstaatsvertrag nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Da Baden-Württemberg bislang im Gegensatz zu allen anderen Ländern keine Fortgeltungsklausel hat, würde dies dazu führen, dass ab 1. Januar 2012 eine Rechtsgrundlage für die Regelung des Glücksspiels fehlen würde. Um diesen ordnungsrechtlich nicht akzeptablen Zustand zu vermeiden, muss eine Fortgeltungsklausel geschaffen werden, sodass über den 31. Dezember 2011 hinaus für die Regulierung des Glücksspiels der derzeitige Glücksspielstaatsvertrag als landesrechtliche Regelung herangezogen werden kann. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll dem Landtag alsbald vorgelegt werden.

2. Haltung der Landesregierung

Die frühere Landesregierung hat dem Entwurf des Staatsvertrags, der eine Öffnung des Sportwettenmarktes im Rahmen einer Experimentierklausel vorsieht, zugestimmt. Die Zukunft des Glücksspielrechts wird aber zwischen den Bundesländern weiterhin intensiv politisch diskutiert. Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Einigung der Bundesländer, um die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Kohärenz des Glücksspielrechts in Deutschland sicherzustellen.

Sobald die Regelungen des neuen Glücksspielstaatsvertrags hinreichend absehbar sind, wird die Landesregierung prüfen, inwieweit ergänzende Regelungen des Landesrechts, u. a. hinsichtlich des Rechts der Spielhallen, geboten sind, um die Kohärenz des Glücksspielrechts sicherzustellen.

Der Vorschlag des Rechnungshofs, die Lottogesellschaften der Länder unter einem öffentlich-rechtlichen Dach zusammenzufassen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung ist ebenfalls der Meinung, dass damit die ordnungs-

rechtliche Zielsetzung der Lotteriemonopole der Länder besser verwirklicht werden könnte. Damit könnten die Schwierigkeiten, die sich aus der landesweiten Begrenztheit der einzelnen Monopole ergeben, beseitigt und das Monopol effektiver umgesetzt und verwaltet werden.